



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

Nr. 62

Freitag, 16. Juli

2021

---

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreis Aurich zur Durchführung von Bürgertestungen nach § 4a und bestätigender Diagnostik- und variantenspezifischer PCR-Testung nach § 4b der Verordnung zum Anspruch auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung)<sup>1</sup>..... 613

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

#### **Allgemeinverfügung des Landkreis Aurich zur Durchführung von Bürgertestungen nach § 4a und bestätigender Diagnostik- und variantenspezifischer PCR-Testung nach § 4b der Verordnung zum Anspruch auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung)<sup>1</sup>**

Der Landkreis Aurich erlässt zur Umsetzung von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Coronavirus-Testverordnung als zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD<sup>2</sup>) folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Durchführung von Bürgertestungen nach § 4a und bestätigender Diagnostik- und variantenspezifischer PCR-Testung nach § 4b vom 22.03.2021 wird mit Ablauf des 20.07.2021 aufgehoben.

#### **Begründung:**

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Coronavirus-Testverordnung sind die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes zur Erbringung von Leistungen nach § 1 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung berechtigt und können die Durchführung von Testungen zum Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV2 veranlassen. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Coronavirus-Testverordnung werden die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes ermächtigt, Dritte zur Erbringung der Leistungen nach § 1 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung zu beauftragen.

Für die Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung sowie der bestätigenden Diagnostik und variantenspezifischen PCR-Testung nach § 4b der Coronavirus-Testverordnung bedürfen Leistungserbringer, die nicht unmittelbar nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 3 der Coronavirus-Testverordnung zur Leistungserbringung befugt sind, der Beauftragung durch eine zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Der Landkreis Aurich ist eine nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NGöGD zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes und damit für den Aufbau der dauerhaften Teststruktur im Landkreis Aurich zuständig.

Gemäß § 18 Satz 3 Coronavirus-Testverordnung (TestV) wird eine bis zum 30.06.2021 erfolgte Beauftragung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Testverordnung in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung durch Allgemeinverfügung mit Ablauf des 20.07.2021 unwirksam. Damit ist eine Einzelbeauftragung durch den Landkreis Aurich – Amt für Gesundheitswesen erforderlich, sofern diese noch nicht vorliegt.

**Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung  
Smolinski

---

<sup>1</sup> Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 v. 25.06.2021,

<sup>2</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006, in der jeweils gültigen Fassung.

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.